
TOP 3:

Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption durch Lebenspartner

Drucksache: 211/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz zielt darauf ab, eingetragenen Lebenspartnerschaften die Sukzessivadoption zu ermöglichen. Ein bereits vom Lebenspartner adoptiertes Kind soll künftig von dem anderen Lebenspartner nachträglich adoptiert werden können.

Damit setzt das Gesetz Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes um. In ihrer Entscheidung vom 19. Februar 2013 (1 BvL 1/11, 1 BvR 3247/09) hatten die Karlsruher Richter das Verbot der Sukzessivadoption bei eingetragenen Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig erklärt. Es verletze sowohl die Lebenspartner als auch deren Kinder in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Artikel 3 Absatz 1 des Grundgesetzes.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. Juni 2014 eine verfassungsgemäße Regelung zu treffen. Neben einer entsprechenden Änderung des Lebenspartnerschaftsgesetzes sieht das Gesetz weitere insoweit erforderliche adoptionsrechtliche Anpassungen vor.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hat zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 921. Sitzung am 11. April 2014 Stellung genommen - vgl. Drucksache 103/14 (Beschluss) - und darum gebeten zu prüfen, inwieweit eine weitergehende Gleichbehandlung von eingetragenen Lebenspartnerschaften im Adoptionsrecht erreicht werden kann. Andernfalls würde das Gesetz seinem Ziel der völligen rechtlichen Gleichstellung von eingetragenen Lebenspartnerschaften nicht gerecht. Außerdem hat er sich für eine Ergänzung des Adoptionswirkungsgesetzes ausgesprochen. Insoweit sah er eine Regelungslücke bei der gerichtlichen Zuständigkeit für Adoptionsverfahren, bei denen keiner der Beteiligten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirk eines deutschen Gerichtes hat.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 36. Sitzung am 22. Mai 2014 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/1488) den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit dem inhaltsgleichen Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und der SPD zusammengeführt und unverändert angenommen.

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.